

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.10.1986

Geschäftszahl

85/04/0229

Rechtssatz

Die Eintragung einer Berufsbezeichnung im Amtlichen Telefonbuch stellt eine "Führen" im berufl. Verkehr im Sinne des § 2 des Ziviltechnikergesetzes dar. Solange die inkriminierte Eintragung bewusst aufrecht erhalten wird, beginnt die Verjährungsfrist des § 31 Abs 2 VStG 1950 nicht zu laufen (Hinweis E 3.6.1964, 1960/63, VwSlg 6365 A/1964).